



Amtssigniert. SID2023061232099  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht**

**Mag.a iur. Jeannine Hofstädter, BA**  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2490  
[wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Angeschlagen an der Amtstafel  
des Gemeindeamtes in *Zellberg.*  
von *28.06.2023* bis *12.07.2023*  
Der Bürgermeister:

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
IIa1-W-15.012/325-2023  
Innsbruck, 22.06.2023



Gemeinde Zellberg  
eingelangt am

28. Juni 2023

**Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG**  
**BSA Hochzillertal**  
**Erweiterung 2016 & SPT Wedelhütte**  
**Wasser- und naturschutzrechtliches Bewilligungs- sowie wasserrechtliches**  
**Kollaudierungsverfahren**

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 05.07.2022 hat die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG unter Vorlage von Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Erweiterung Beschneigung 2016 mit Speicherteich Wedelhütte“ um wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung von während der Bauausführung abgeändert bzw. zusätzlich ausgeführten Anlagenteilen sowie um wasserrechtliche Überprüfung sämtlicher Anlagenteile aus dem Bewilligungsbescheid IIa1-W-15.012/284, angesucht.

### BESCHREIBUNG:

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 99 Abs. 1 lit. c, 107, 111, 112, 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, gemäß § 6 und 29 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) idgF in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, die mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, den 12.07.2023**

**um 10:00 Uhr**

**in der Sportresidenz Zillertal, Seminarraum**

**Golfstrasse 1**

**6271 Uderns**

statt.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in den Gemeinden Aschau, Kaltenbach, Ried im Zillertal und Zellberg sowie
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter [www.tirol.gv.at/kundmachungen](http://www.tirol.gv.at/kundmachungen)

kundgemacht wird/wurde.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

## PROJEKTBE SCHREIBUNG:

Mit Bescheid vom 04.07.2016, Zl. IIIa1-W-15.012/284 wurde der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung des Speicherteiches Wedelhütte samt Erweiterung der Beschneiungsanlage erteilt.

Die projektgegenständlichen Maßnahmen wurden in den Jahren 2016 bis 2020 umgesetzt. Dabei wurde der überwiegende Teil der Anlagen wie bewilligt, einzelne Anlagenteile zusätzlich bzw. geändert oder nicht ausgeführt.

Die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG hat nunmehr um nachträgliche wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die zusätzlich bzw. geändert ausgeführten Anlagenteile sowie die wasserrechtliche Überprüfung sämtlicher Anlagenteile aus dem Bewilligungsbescheid IIIa1-W-15.012/284, angesucht.

Zusätzlich wird um Erhöhung der bewilligten jährlichen Entnahme aus dem Kaltenbach um 34.000 m<sup>3</sup>/a, somit auf insgesamt 346.000 m<sup>3</sup>/a, angesucht. Dadurch wird jedoch weder der bisherige Entnahmezeitraum, die bewilligte sekundliche Entnahme noch die Abgabe der Restwassermenge (8 l/s) verändert.

Eine genaue Beschreibung der ausgeführten, zusätzlichen bzw. geänderten Anlagenteile und die planlichen Darstellungen können den eingangs genannten Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Erweiterung Beschneigung 2016 mit Speicherteich Wedelhütte“, erstellt von Alpin Consulting, entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7, I. Stock, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Kaltenbach bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Zur Einsicht in die Planunterlagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten, um längere Wartezeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt sinngemäß für Akteneinsichten.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben jene Personen, die **im Vorhinein** mit der jeweiligen Dienststelle einen **Termin** vereinbart haben.

Diese sind telefonisch unter der Nummer 0512/508 2472 oder per E-Mail an [wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at) zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:

Für die Landesregierung:

Mag. Hofstädter, BA